(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT

vom 17. Dezember 1996

— vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend Ausnahmen von dem Embargo gegenüber Irak

(96/741/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2,

gestützt auf die Resolutionen 660, 661, 666, 670 (1990) und 687 (1991) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,

gestützt auf die Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 14. April 1995 und die Vereinbarung zwischen Irak und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 20. Mai 1996 über die Durchführung dieser Resolution —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

Im Rahmen des Embargos gegenüber Irak gemäß den Resolutionen 660, 661, 666, 670 (1990) und 687 (1991) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind entsprechend der Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 14. April 1995, der in Nummer 13 jener Resolution vorgesehenen Vereinbarung zwischen Irak und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 20. Mai 1996 und den von dem durch die Resolution 661 (1990) eingerichteten Ausschuß eingeführten Verfahren Ausnahmen erlaubt.

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

Im Namen des Rates
Der Präsident
I. YATES